

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 01.04.2014
- ▼ Sitzung des Sozialausschusses am 02.04.2014
- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 03.04.2014
- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A; 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten; Erlass einer Veränderungssperre
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 Teil A 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren
- ▼ 38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 01.04.2014

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 01.04.2014 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. ÖPNV im Landkreis; Einführung einer neuer Regionalbuslinie 948 zur Anbindung einer FOS/BOS in Gilching
2. ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung von 11 Regionalbuslinien in 4 Linienbündel mit Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel 2015
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Sozialausschusses am 02.04.2014

Die nächste Sitzung des Sozialausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Mittwoch, 02.04.2014 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Jahresbericht der Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg für 2013
2. Heizungshilfen 2014 in der Sozialhilfe (SGB XII) und in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
3. Bericht zum Stand des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Bauausschusses am 03.04.2014

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 03.04.2014 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Landratsamt Starnberg; Umsetzung notwendiger Brandschutzmaßnahmen
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigte Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts sind befugt, ohne vorherige Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten oder zu betreiben oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Alle anderen Personen ist dies ohne vorherige Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern) verboten.

Die genannten Tätigkeiten und die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannter Personenkreis) kostenpflichtig (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahrten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Starnberg zuständige erstalarmierende Stelle, die - Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

◆ Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN – RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst München wieder Blutspendeaktionen

im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 08.04.2014 bis 09.05.2014 durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen. Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat.

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr. Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u. a. m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten u. a. untersucht.

Blutspendetermine:

Dienstag **08.04.2014** 15.30-19.45 Uhr
82319 **Starnberg**, Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11

Dienstag **29.04.2014** 16.00-19.45 Uhr
82343 **Pöcking**, Grundschule, Sternweg 2 (alte Adresse: Beccostr.)

Mittwoch **30.04.2014** 15.00-19.45 Uhr
82205 **Gilching**, James-Krüss-Grundschule, Landsberger Str. 17

Dienstag **06.05.2014** 15.30-19.45 Uhr
82131 **Gauting**, Bosco-Bürger- und Kulturhaus, Oberer Kirchenweg 1

Donnerstag **08.05.2014** 15.00-19.45 Uhr
82211 **Hersching**, Christian-Morgenstern-Mittelschule, Martinsweg 8

Freitag **09.05.2014** 16.00-19.45 Uhr
82335 **Berg**, Grundschule Aufkirchen, Lindentallee 8

Starnberg, 11.01.2013

Landratsamt Starnberg
Karl Roth, Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

◆ Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A; 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten; Erlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBI I S. 1548, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Umgriff Bebauungsplan Nr. 7402, 1. Änderung / Veränderungssperre



Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, Gemarkung Leutstetten, An der Karlsburg 2 und 4 (Bebauungsplan Nr. 7402 Teil A, 1. Änderung)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus untenstehender Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans, wie sie vom Bau- und Umweltausschuss am 13.03.2014 beschlossen wurde.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch am 25.04.2015.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 14.03.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7402 Teil A; 1. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 70/2 (Teilfläche), 71/4 und 71/5, An der Karlsburg 2 und 4, Gemarkung Leutstetten als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 13.03.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Ziel der Änderung ist eine rechtsfehlerfreie Festsetzung, wonach ausschließlich eine im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) näher zu bestimmende gewerbliche Nutzung sowie eine solche nach § 13 BauNVO zulässig sein soll.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 26. März 2014

Seite 2

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches aufgestellt, weshalb von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abgesehen wird.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 20.03.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 38. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des ehemaligen Kriegsblinden-Kursanatoriums, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 07.02.2014 (Az.: 400V-81-1-5f) die vom Stadtrat am 25.11.2013 festgestellte 38. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der entsprechend der Genehmigung um eine Konkreti-

sierung ergänzten Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 20.03.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

...app sofort!

MVV-ticketshop

STA
Landratsamt Starnberg

MVV-ticketshop

MVV-ticket online und auf handy

Landratsamt Starnberg